

Markt Marktll. erl. 1881 auf Grund § 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 29. 1. 1954 (BayBl. I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161 diesen Bebauungsplan als

BEBAUUNGSPLAN B 4 MARKT MARKTL. LANDKREIS ALTÖTTING FÜR DAS BEBAUGEBIET NÖRDLICH DER BAHN

M 1 : 1 000

Nr. 4

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

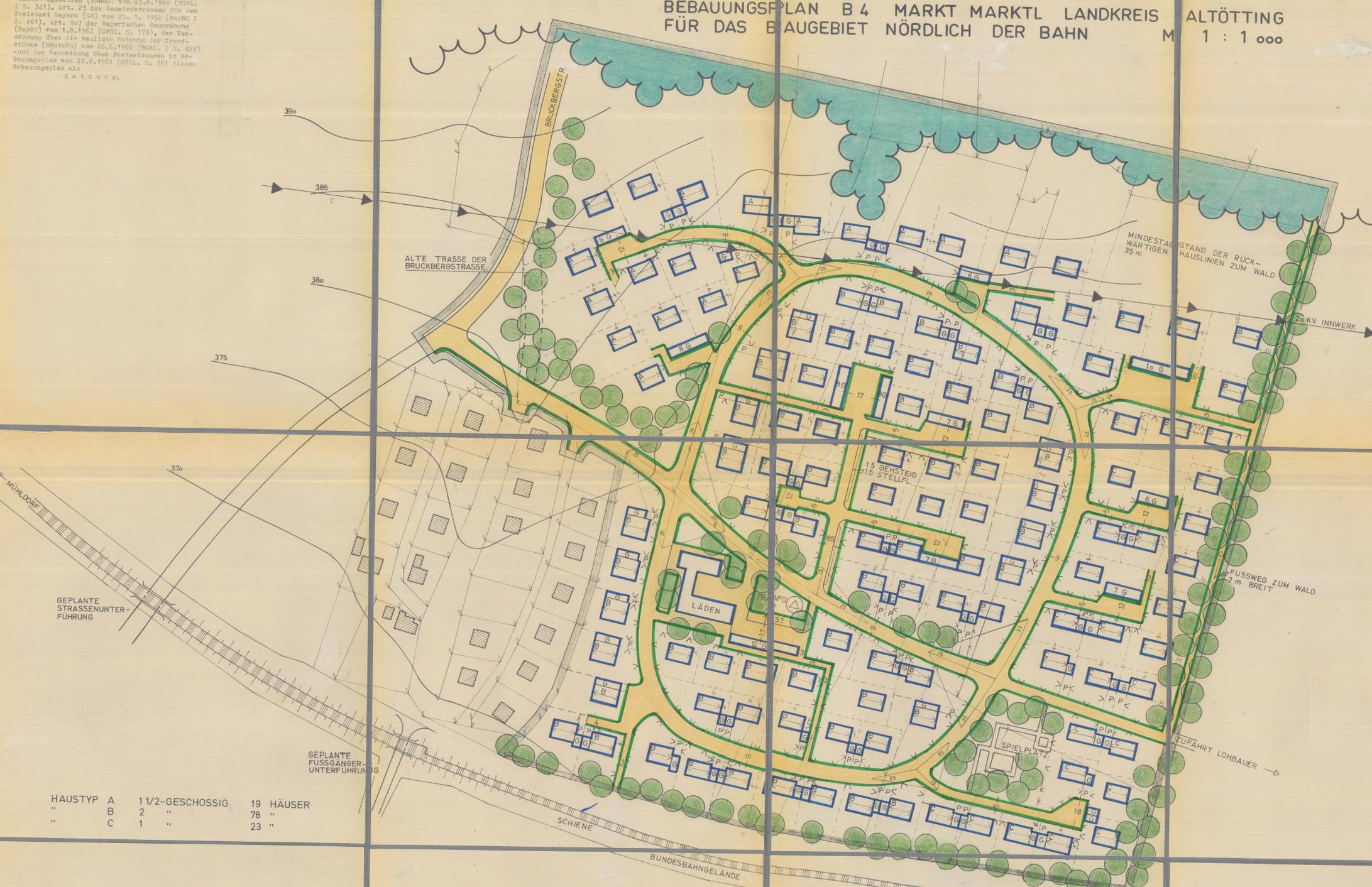
ZEICHENERKLÄRUNG

- Für die planlichen Festsetzungen:
- 1.1 Grenz des Geltungsbereiches
 - 1.2 Verkehrsflächen
 - 1.2.1 Öffentliche Verkehrsfläche
 - 1.2.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 1.2.3 Breite der Straßen und Wegeflächen sowie Bauliniensabstände
- Maße der baulichen Nutzung:
- 1.3.2 Baugrenze
 - 1.3.3 Firstrichtung zwingend
 - 1.3.4 A
Haustyp A - Erdgeschoss und Untergeschoss am Hang
 - 1.3.5 B
Haustyp B - Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
 - 1.3.6 C
Haustyp C - Erdgeschoss
 - 1.3.7 Flächen für Garagen
 - 1.3.8 privater Parkplatz
 - 1.3.9 Stellplätze
 - 1.4.0 Umformerstation
 - 1.4.1 Einkerbung der Grundstücke zum Straßenraum hin
 - 1.4.2 Bepflanzung mit Büschen
- Für die planlichen Hinweise:
- 2.1 bestehende Grundstücksgrenze
 - 2.2 Grundstücksplannummern vorhandene Gebäude
 - 2.3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 2.5 elektrische Freileitung
 - 2.6 5 m Höhenlinien
 - 2.7 Bundesbahn
 - 2.8 bestehender Wald

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (vorbehaltlich der festgelegten Baulinien)
- 3.1.1 allgemeines Wohngebiet
- 3.1.2 bei 1 - 2 geschossiger Bauweise:
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,6 gemäss § 17 BauNVO
- 3.2 Bauweise offen
- 3.3 Mindestgrundstückgröße 500 qm
- 3.4 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 3.4.1 zu 1.3.4 Haustyp A
hauswärts eingeschossig, talwärts zweigeschossig - zwingend
Dachform: Satteldach ohne Dachausbau
Dachneigung: 18 - 22°
Traufhöhe: nicht über 6,5 m ab gewachsenen Boden talwärts
- 3.4.2 zu 1.3.5 Haustyp B
Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss - zwingend
Dachform: Satteldach ohne Dachausbau
Dachneigung: 18 - 22°
Traufhöhe: nicht über 6,5 m ab gewachsenen Boden
- 3.4.3 zu 1.3.6 Haustyp C
Erdgeschoss
Dachform: Satteldach ohne Dachausbau
Dachneigung: 18 - 22°
Traufhöhe: nicht über 3,5 m ab gewachsenen Boden
- 3.4.4 zu 1.3.7 Die Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
Bei den Häusern, für die nur eine Garage ausgewiesen wurde ist der Bau einer zweiten Garage innerhalb der Baugrenzen zulässig. Grenzsanbau und Zusammenbau von Garagen ist zulässig.
- 3.4.5 Dachneigung: Material: Flachdachpfanne
Farbe: dunkelbraun
- 3.4.6 Einfriedung: Art: zur Straße hin Holzlatzenmauer (Holzlatzen 4 - 5 cm breit
Höhe: 1 m über Straßenoberkante
Ausführung: Oberflächenbehandlung mit einem lasierten, dunklen Holzschutzmittel. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedrig als Zaunoberkante; kein Bettschmelz! Im Ausnahmefall sind auch 1 m hohe Maschendrahtzäune gestattet, falls sie durchgehend hinterplant werden
- 3.4.7 zu 1.4.1 Als Bäume sind Bergahorn, Eiche und Winterlinde zulässig. Sie müssen von den Grundigentümern gepflanzt und unterhalten werden.
- 3.4.8 Im Bereich der Läden sind Grünflächen anzulegen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
- 3.4.9 zu 1.3.8 Die privaten Parkplätze dürfen zur Straße hin nicht eingesenkt werden.

HAUSTYP	GESCHOSSIG	HÄUSER
A	1 1/2-GESCHOSSIG	19 HÄUSER
B	2 "	78 "
C	1 "	23 "



BURGHAUSEN DEN 31. OKTOBER 1967
PLANVERFASSER:

Walter Landmann

GEÄNDERT GEMÄSS RE V 4.3.68
NR. II/2d - IV B 6-61a2 A018-2 V. 4.3.68
AM 14.3.1968

Aufstellung - Änderung -
Erneuerung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 4.3.68
Nr. II/2d - IV B 6-61a2 A018-2
Regierung von Oberbayern
I. A.
Landmann
(Hofmann)
Regierungsdirektor

- a) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20.11.1967 bis 21.12.1967 in der Gemeindeversammlung öffentlich ausgestellt.
den 31.10.1968
Landmann (Bürgermeister)
- b) Der Markt Marktll. hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.12.1967 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 öffentlich beschlossen.
den 31.10.1968
Landmann (Bürgermeister)
- c) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Freischließung (Verfügung) vom 4. März 1968, Nr. II/2d-IV B 6-61a2 gemäß § 11 BBAu (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Okt. 1962 über 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.
Marktll. den 27.3.1968
Landmann
- d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 22.3.1968 bis 29.3.1968 in der Gemeindeversammlung gemäß § 12 Satz 1 BBAu öffentlich ausgestellt. Die Beschlüsse der Versammlung sind am 27.3.1968 ortsüblich bekannt gemacht.
Marktll. den 27.3.1968
Landmann